

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014*H. Wasselbauer*An das
Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-3222/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
14 0401/2-IV/14/85Bearbeiter
Dr. Wagner(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2197Datum
26. Feb. 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Einkommensteuergesetz:

So sehr es aus der Sicht der Budgetentlastung zu begrüßen ist, durch die Berücksichtigung der Beiträge für eine freiwillige Weiter- oder Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung zur Gänze als Sonderausgaben einen erhöhten Anreiz auf verstärkte Ausnützung dieser Möglichkeiten zu bieten, wodurch eine Verminderung der Nachschußpflicht des Bundes gegenüber der Pensionsversicherung zu erwarten ist, so darf doch der damit verbundene Abgabenausfall nicht außer Acht gelassen werden. Nach dem Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen wird sich der Einnahmehausfall in der Größenordnung von etwa 250 Millionen Schilling jährlich bewegen.

Da die Länder und Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz 1985 am Ertrag der Einkommensteuer beteiligt sind, wird unter Hinweis auf § 5 FAG 1985 das Verlangen nach angemessener Abgeltung dieser Mindereinnahmen deponiert.

Zum Investitionsprämienengesetz:

Der Entwurf sieht vor, daß die bisher von der Investitionsprämie ausgeschlossenen Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes 1979 für ihre Fernwärmeinvestitionen die 8 %ige Investitionsprämie für Leitungsbauten sowie für Umweltschutzinvestitionen die 12 %ige Investitionsprämie in Anspruch nehmen können.

LOM	ENTWURF
Zl. 14	GE/19 85
Datum:	28. FEB. 1985
Verteilt	1985-03-04 Siegel

Es erscheint unverständlich, daß in den Erläuterungen hiezu angeführt ist, dies bewirke keine Verringerung der verfügbaren Anteile am Abgabenertrag. Vielmehr bewirkt die nunmehr vorgesehene Einbeziehung der der Fernwärmeversorgung dienenden Investitionen von Fernwärmeverorgungsunternehmen insofern eine Belastung der Länder und Gemeinden, als das Investitionsprämiengesetz vorsieht, daß die in Anspruch genommenen Investitionsprämien dem Steueraufkommen der Gebietskörperschaften anzulasten sind.

Im Zusammenhang mit der Novellierung der beiden vorliegenden Gesetze darf auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 17. Mai 1984 verwiesen werden, der folgendes aussagt:

"Die Landesfinanzreferentenkonferenz ist grundsätzlich dafür, daß die Investitionsprämie für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz oder dem Energiesparen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z. 1, 2 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 dienen, von 8 % auf 12 % erhöht wird, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Zurechnung der gesamten diesbezüglich anfallenden Investitionsprämien und nicht nur die Erhöhung von 8 auf 12 % nach der konkreten Steuerart (veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftssteuer) erfolgt.

Der Landesfinanzreferentenkonferenz scheint eine Entwicklung jedoch nicht weiter vertretbar zu sein, wonach im Zuge von wirtschaftsfördernden Maßnahmen außerordentliche Verschiebungen des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden bewirkt werden."

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-3222/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kuchmair